



Landes-Sportversicherung NÖ für Dach- und Fachverbände des Landes NÖ



Besondere Bedingungen zur Landes-Sportversicherung NÖ

Der Versicherungsumfang der Landessportversicherung NÖ

- A. Sport-Kollektiv-Unfallversicherung
- B. Sport-Kollektiv-Haftpflichtversicherung
- C. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für
Organwähler und Rechnungsprüfer
- D. Prämie, Vertragsgestaltung und Schadensabwicklung

A. Besondere Bedingungen zur Sport-Kollektiv-Unfallversicherung

Gültig per 01.01.2012

1. Versicherungsnehmer: Amt der NÖ Landesregierung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1
2. Versicherter Personenkreis: die von den NÖ Dach- bzw. Fachverbänden
gemeldeten Mitglieder
3. Vertragsgrundlagen:

Polizze Nr.: 2311/091500 Uniqa Personenversicherung AG

Vertragsgrundlagen bilden die Klipp & Klar Bedingungen für die Unfallversicherung Fassung 12/2007 (U500), die Besonderen Bedingungen für die Kollektiv-Unfallversicherung 2005 und die Besonderen Bedingungen zur Landes-Sportversicherung NÖ - Fassung 01.01.2012.

4. Versicherungssummen und Leistung des Versicherers:

Die Versicherungssummen betragen je Person

€ 4.000,--	für den Todesfall,
€ 30.000,--	für dauernde Invalidität. *)
€ 1.000,--	für Unfallkosten / Heilkosten / Bergungskosten
€ 10.000,--	für kosmetische Operationen
€ 300,--	Rehab-Pauschale
€ 1.500,--	garantierte Sofortleistung

*) Eine Versicherungsleistung für dauernde Invalidität erfolgt erst dann, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad 15 % übersteigt. Für Invaliditätsgrade von 15 % und darunter wird keine Leistung erbracht. Bei Invaliditätsgraden über 15% entspricht die Versicherungsleistung dem Invaliditätsgrad in Prozent der Versicherungssumme (Lineare Leistung 1:1).

5. Umfang der Versicherung

- 5.1. Die Versicherung umfasst Unfälle, von welchen die versicherten Mitglieder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des eigenen Vereines oder anderer gleichartiger Vereine betroffen werden.
- 5.2. Für die versicherten Mitglieder erstreckt sich die Versicherung außerdem auf Unfälle bei der Ausübung des versicherten Sportes.
- 5.3. Unter die Versicherung fallen auch Unfälle der versicherten Mitglieder
 - 5.3.1. bei Vereinsversammlungen, Festlichkeiten und ähnlichen Veranstaltungen, an denen auf Veranlassung des Vereines teilgenommen wird,
 - 5.3.2. bei im Auftrag des Vereines verrichteten Besorgungen.
- 5.4. Unfälle auf dem direkten Wege zu und von der versicherten Betätigung im Sinne der Punkte 5.1 bis 5.3. sind eingeschlossen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn dieser Weg ohne Zusammenhang mit der versicherten Betätigung unterbrochen oder verlängert wird.
- 5.5. In Ergänzung zu vorstehenden Ziffern 5.1 bis 5.4 gelten für nachstehend angeführte Vereine folgende zusätzliche Vereinbarungen.
 - 5.5.1. Jagd und Schützenvereine:
Unfälle bei der Handhabung von Hand- und Faustfeuerwaffen sowie Präzisionsgewehren gelten mitversichert.
 - 5.5.2. Skivereine:
Die Versicherung erstreckt sich auch auf Unfälle bei Wanderungen und Bergtouren.
 - 5.5.3. Touristenvereine:
Die Versicherung erstreckt sich auch auf Unfälle bei Wanderungen und Bergtouren sowie beim Skilaufen.
 - 5.5.4. Flugsportvereine:
Die Versicherung erstreckt sich auch auf Unfälle der Mitglieder von Flugsportvereinen, sofern eine gültige Fluglizenz zum Zeitpunkt des Unfalles vorgelegen hat.
- 5.6. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- und internationalen Wettbewerben.
- 5.7. Für Mitglieder von Sportvereinen erstreckt sich die Versicherung auch auf Unfälle bei der berufsmäßigen oder entgeltlichen Ausübung des versicherten Sportes.
- 5.8. Der Versicherungsschutz gilt auf der ganzen Erde.

6. Erweiterter Unfallbegriff

- 6.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die durch einen Herzinfarkt herbeigeführt werden und auf Unfälle infolge von Schlaganfällen sowie Geistes- und Bewußtseinsstörungen (jedoch nicht unter Alkohol- oder Suchtgifteinfluss).
- 6.2. Als Unfall gelten auch folgende Ereignisse:
Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen von an Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln sowie Meniskusverletzungen.

7. Unfallkosten (Heilkosten, Bergungskosten, Rückholkosten)

7.1. Heilkosten

Dies sind jene Kosten, die zur Behebung der Unfallfolgen aufgewendet werden und nach ärztlicher Verordnung notwendig sind. Hierzu zählen auch die notwendigen Kosten des Verletztentransportes, der erstmaligen Anschaffung künstlicher Gliedmaßen und eines Zahnersatzes sowie anderer, nach ärztlichem Ermessen erforderlicher erstmaliger Anschaffungen.

In den Versicherungsschutz eingeschlossen sind auch die Kosten einer kosmetischen Operation, die zur Behebung der Unfallfolgen vorgenommen wird.

Kosten für Bade-, Erholungsreisen und -aufenthalte, ferner Kosten der Reparatur oder der Wiederbeschaffung eines Zahnersatzes, künstlicher Gliedmaßen oder sonstiger künstlicher Behelfe werden nicht ersetzt.

7.2. Bergungskosten

Bergungskosten sind Kosten die notwendig werden, wenn der Versicherte

- einen Unfall erlitten hat oder in Berg- oder Wassernot geraten ist und verletzt oder unverletzt geborgen werden muss.
- durch einen Unfall oder infolge Berg- oder Wassernot den Tod erleidet und seine Bergung erfolgen muss.

Bergungskosten sind die nachgewiesenen Kosten des Suchens nach dem Versicherten und seines Transportes bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bis zum dem Unfallort nächstgelegenen Spital.

7.3. Rückholkosten

Rückholkosten sind die unfallbedingten Kosten des ärztlich empfohlenen Verletztentransportes des außerhalb seines Wohnortes verunfallten Versicherten von der Unfallstelle bzw. dem Krankenhaus, in welches der Versicherte nach dem Unfall gebracht wurde, an seinen Wohnort bzw. zu seinem Wohnort nächstgelegenen Krankenhaus. Bei einem tödlichen Unfall werden auch die Kosten der Überführung des Toten zu dessen letztem Wohnort in Österreich bezahlt.

7.4. Höchstleistung

Die Höchstleistung für Heilkosten, Rückholkosten bzw. Bergungskosten zusammen beträgt maximal EUR 1.000,-- in jedem Versicherungsfall.

8. Rehab-Pauschale

Wird innerhalb von sechs Wochen nach einem unfallbedingten Spitalsaufenthalt eine stationäre Heilbehandlung in einem Rehab-Zentrum notwendig, erfolgt dafür ein Zuschuss von € 300,--.

9. Kosmetische Operation (bis € 10.000,--)

Bis zu € 10.000,-- werden die Kosten für kosmetische Operationen übernommen, wenn deren Notwendigkeit durch einen Unfall verursacht wurde (ausgenommen Zahnersatz).

10. **Garantierte Sofortleistung** € 1.500,--

Nach einem unfallbedingten Spitalsaufenthalt von mindestens 11 Tagen werden sofort € 1.500,-- als Vorauszahlung auf eine zu erwartende Entschädigung für dauernde Invalidität geleistet.

B. Besondere Bedingungen
zur Sport-Kollektiv-Haftpflichtversicherung (im Sinne des
Vereinsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung)

Gültig per 01.01.2012

1. **Versicherungsnehmer:** Amt der NÖ Landesregierung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1
2. **Versicherter Personenkreis:** die von den NÖ Dach- bzw. Fachverbänden
gemeldeten Mitglieder
3. **Vertragsgrundlagen:**

Polizze Nr.: 2141/118944 Uniqa Sachversicherung AG
Vertragsgrundlagen bilden die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung AHVB 2004 und EHVB 2004 (H940) der Uniqa Versicherung AG und die Besonderen Bedingungen zur Landes-Sportversicherung NÖ - Fassung 01.01.2012.
4. **Unter anderem erstreckt sich die Vereinshaftpflichtversicherung auf**
Schadenersatzverpflichtungen:
 - 4.1. Aus der Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen des Vereines. Zu diesem Punkt wird die Haftung des Vereines aus dessen gesamten Sachbesitz (bewegliche und unbewegliche Sachen) unter Versicherungsschutz gestellt, und zwar sowohl das Bestands- als auch das Betriebsrisiko. Selbst wenn vereinsfremde Veranstaltungen auf den Anlagen oder in den Räumlichkeiten des Vereines durchgeführt werden, ist dessen Haftung aus der Zurverfügungstellung der Anlagen und Räumlichkeiten versichert. Allerdings nicht die Haftung des Vereines fremder Veranstalter aus der Durchführung der Veranstaltung.
 - 4.2. Aus der Durchführung von Vereinsveranstaltungen durch den Verein. Für die Durchführung von Vereinsveranstaltungen besteht Versicherungsschutz und zwar unabhängig vom Ort der Veranstaltung.
Veranstaltungen sind sämtliche Aktivitäten des Vereines, die den statutengemäßen Zwecken entsprechen.
Betreffend „Motorsportlichen Veranstaltungen“: Für Luftfahrzeuge, Luftfahrgeräte, Kraftfahrzeuge oder Anhänger, die nicht zu den in Art. 7, Pkt.5 AHVB/EHVB 2004 (H940) angeführten Ausschlüssen zählen, gilt die persönliche Haftpflicht der Wettbewerbsteilnehmer jedenfalls als ausgeschlossen.
 - 4.3. Ein Versicherungsschutz aus anderweitigen Versicherungen geht der gegenständlichen Deckung voran (Subsidiarität).

5 Mitversichert gelten ferner:

- a) die gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter des Vereines und solcher Personen, die er zur Leitung und Beaufsichtigung des Vereines angestellt hat.
- b) sämtliche übrigen Arbeitnehmer des Vereines für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen (jedoch unter Ausschluß von Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Vereines im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.)
- c) Sämtliche Vereinsmitglieder bei der Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeiten im Verein, bei Veranstaltungen des Vereines sowie außerhalb des Vereines im Auftrag des Vereines.

6. Erweiterter Versicherungsumfang für eine Sporthaftpflichtversicherung des Landes Niederösterreich:

- a) örtlicher Geltungsbereich: Auslandsdeckung für die gesamte Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien.
 - o Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend zu Art. 3, Pkt. 1. AHVB auch auf alle Staaten der Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht. Es gilt Art. 13 AHVB.
 - o Für Betriebsrisiken finden die Bestimmungen gemäß Abschnitt A, Z 1, Pkt 4 EHVB auch für den in Pkt. 1 definierten örtlichen Geltungsbereich Anwendung.
 - o Für die Staaten außerhalb Europas gilt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
 - o Ansprüche aus Produkten, die vor Inkrafttreten dieser besonderen Vereinbarung ausgeliefert wurden.
 - o Ansprüche aus Umweltschäden (Pollution). Der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1.1. AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- b) Der Versicherungsschutz besteht auch aus der Innehabung oder Verwendung von Wasserfahrzeugen (ohne gesetzl. vorgeschriebener Haftpflichtversicherung), welche durch Muskelkraft oder einen Elektromotor angetrieben werden. Weiters Segelboote bis zu einer Länge von 3,5 Meter und Windsurfer. Kitesurfer sind explizit vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- c) Der Versicherungsschutz besteht auch aus der Innehabung oder Verwendung von Zuschauertribünen und Anlagen.
- d) Mietsachschäden an vom Verein gemieteten/gepachteten oder geliehenen Räumlichkeiten (samt baugebundener Installationen) durch Feuer/Explosion oder Leitungswasser sind mitversichert (Bes. Bed. HY8).
- e) Für Schäden an unbeweglichen gemieteten oder gepachteten Sachen (ausgen. Pkt. d) ist der Versicherungsschutz mit € 100.000,--, für Schäden an bewegl. gemieteten oder gepachteten Sachen mit € 1.500,-- begrenzt.
- f) Erweiterung der Haftpflicht aus der Veranstaltung von Landes- Bundes- oder internationalen Wettkämpfen bzw. aus der Teilnahme an solchen Veranstaltungen.

7. Vertragsgrundlage AHVB/EHVB 2004 (H940)

Ausschnitt zu Ausschlüssen:

Artikel 7 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz Pkt. 6

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von Luftfahrzeugen, Luftfahrgeräten, Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart oder Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.

Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl.Nr.253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl.Nr.267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.

8. Versicherungssummen:

€ 2.000.000,--	für Personen und Sachschäden sowie Mietsachschäden (laut Pkt. 6.d)
€ 100.000,--	für Vermögensschäden des Vereinsvorstandes und Rechnungsprüfer des Vereins (laut Punkt C)
€ 100.000,--	für Schäden an unbeweglichen, gemieteten oder gepachteten Sachen (laut Pkt. 6.e)
€ 1.500,--	für Schäden an beweglichen, gemieteten oder gepachteten Sachen (laut Pkt. 6.e)

9. Der Selbstbehalt für den erweiterten Versicherungsschutz zu Pkt. 6 d, e, f beträgt pro Schadenereignis € 200,--.

C. Besondere Bedingungen
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organwalter und Rechnungsprüfer ideeller Vereine

Gültig per 01.01.2012

1. Versicherungsnehmer: Amt der NÖ Landesregierung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1
2. Versicherter Personenkreis: die von den NÖ Dach- bzw. Fachverbänden gemeldeten Mitglieder

3. **Vertragsgrundlagen:**

Polizze Nr.: 2141/118944 Uniqa Sachversicherung AG

Vertragsgrundlagen bilden die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung AHVB 2004 und EHVB 2004 (H940) der Uniqa Versicherung AG und die Besonderen Bedingungen zur Landes-Sportversicherung NÖ - Fassung 01.01.2012.

4. **Versicherte Person:**

Als versicherte Person gilt der jeweilige Organwalter (Funktionär) oder der jeweilige Rechnungsprüfer des Vereins oder Verbandes– im Folgenden kurz „Versicherte Person“ genannt.

5. **Versichertes Risiko:**

Die unentgeltliche, ehrenamtliche Tätigkeit der versicherten Person als Mitglied eines Vereinsorganes oder als Rechnungsprüfer (§ 5 VerG) eines Verbandes oder Vereins.

6. Versicherungsschutz besteht subsidiär, sofern hierfür nicht aus einer anderen Versicherung Versicherungsschutz zu bieten ist.

7. Es besteht Versicherungsschutz für reine Vermögensschäden, das sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind:

8. **Versicherungssumme: € 100.000,--**

9. Abschnitt A, Pkt.3, EHVB findet Anwendung.

10. **Darüber hinaus gilt Folgendes vereinbart:**

Abweichend von Art 1 AHVB besteht Versicherungsschutz auch für den Fall, dass die versicherte Person als Drittschuldner im Sinne der Exekutionsordnung von einem Gläubiger nach Maßgabe der §§ 24 und 26 VerG in Anspruch genommen wird, weil er als Organwalter oder Rechnungsprüfer gegenüber dem Verein (wegen eines reinen Vermögensschadens) schadenersatzpflichtig geworden ist.

Versicherungsfall ist dabei der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), aus welchem der versicherten Person Schadenersatzverpflichtungen nach Maßgabe des § 24 VerG gegenüber dem Verein erwachsen können.

Klarstellend zu Artikel I. Pkt. (2.) AHVB gilt vereinbart, dass der Versicherer im Rahmen dieses Versicherungsvertrages bei vorliegend aller Voraussetzungen im Versicherungsfall

- o die Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen wegen eines reinen Vermögensschadens übernimmt, die der versicherten Person gemäß § 24 VerG erwachsen (auch gegenüber dem Verein);

- o die Kosten der Feststellung und Abwehr, der von einem Gläubiger des Vereines behaupteten Schadenersatzverpflichtung der versicherten Person gemäß § 24 VerG übernimmt.

11. Bei der Erfüllung solcher Schadenersatzverpflichtungen besteht dabei Versicherungsschutz nur insoweit, als die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches gegen den Versicherungsnehmer zur Befriedigung der Forderung des Gläubigers des Vereines erforderlich ist.

Rückgriffsansprüche der versicherten Person gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung mit ihrer Entstehung ohne weiteres auf den Versicherer über. Die versicherte Person ist verpflichtet, den Versicherer bei der Geltendmachung dieser Ansprüche zu unterstützen und ihm auf Verlangen eine Abtretungsurkunde auszustellen.

12. **Ausschlüsse:**

Über die im Art 7 AHVB genannten Risikoausschlüsse fallen insbesondere nicht unter die Versicherung

- a) wenn die versicherte Person dem Verein gegenüber wegen vorsätzlicher Schadenverursachung, wissentlichem Abweichen von gesetzlichen Normen oder anderen Vorschriften der Gebietskörperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts, vom Beschluss des Leitungsorgans oder der Mitgliederversammlung, Vollmacht oder Weisung oder wegen grober Fahrlässigkeit haftet und gemäß §§ 24, 26 VerG in Anspruch genommen wird. Dies gilt auch wenn der Versicherungsnehmer das Vereinsorgan gemäß § 24 Abs 3 VerG vorsätzlich oder grob fahrlässig irregeführt hat;
- b) Ansprüche von Gläubigern und Versicherungsfälle aus oder im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit von Vereinen. Vereine sind im Sinne dieses Produktes wirtschaftlich tätig, wenn sie aufgrund ihrer Statuten die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes durch andere juristischen Personen u. rechtsfähigen Personengesellschaften beschaffen;
- c) jedwede Ansprüche von Gläubigern und Versicherungsfälle die sich daraus ergeben oder damit im Zusammenhang stehen, dass der Verein aufgrund zumindest grobfahrlässigen Verhaltens der versicherten Person Versicherungsverträge nicht oder unzureichend abschließt, aufrechterhält und fortführt oder aus solchen Versicherungsverträgen aus welchen Gründen auch immer Leistungsfreiheit des Versicherers eingetreten ist;
- d) jedwede Ansprüche von Gläubigern und Versicherungsfälle im Zusammenhang mit abgabenrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und insolvenzrechtlichen Verpflichtungen und Haftungen, sofern diese von der versicherten Person zumindest grob fahrlässig verschuldet wurden.

D. Prämie, Vertragsgestaltung, Schadensabwicklung

Prämie: Die **Gesamtjahresprämie** der NÖ Landesportversicherung beträgt nach Abzug der Förderung seitens der NÖ Landesregierung

pro Person € 1,24

Versicherungsnehmer: Amt der NÖ Landesregierung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1

Vertragsgestaltung, Schadenkoordination und Beratung

Seitens der NÖ Landesregierung ist das Versicherungsbüro Held & Held – W. Held GmbH, 2353 Guntramsdorf, Hauptstraße 25, hinsichtlich der Vertragsgestaltung, Beratung und Schadenkoordination beauftragt.
Tel.: 02236 / 53086-0, Fax 02236 / 53086-4,
e-mail: office@held-gmbh.at , Web: www.diehelden.at

Schadenabwicklung

Mit der Schadenabwicklung ist die UNIQA Landesdirektion NÖ in 3101 St. Pölten, Schießstattring 31-33 betraut. (Tel.: 02742 894 - 0, Fax: 02742 894 - 669)
Zuständig für Unfallschäden: Frau Renate Berger – Klappe 443 DW
Zuständig für Haftpflichtschäden: Herr Mag. Ewald Schandl – Klappe 201 DW

